

GEMEINDE OVERATH STEINENBRÜCK – MITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG (GEMÄSS § 13(1) BauGB) 2. AUSFERTIGUNG M. 1:500



PLANUNTERLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLURKARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1989 IM MASSTAB 1:500 DURCH URAUFNAHME VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE WURDE - Z.T. - NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FÖRTE VERMESSUNGEN (NR 55 FA 11) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FÖRTE VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERGÄNZUNGSBESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG - DIE DARSTELLUNG ENTSpricht DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

VERFAHREN

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.

Overath
DEN 24. 8. 1990
Gemeindedirektor

ENTWURF UND BEARBEITUNG
KÖLN, DEN 09.02.1990
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 8221/4110 11 + 4110 12
H. Zimmermann

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 15. 2. 89 AUFGESTELLT WORDEN.

Overath
DEN 19. 8. 1990
Bürgermeister
Bürgermeistermitglied

DER AUFSTELLUNGSBESTIMMUNG GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

VERFAHREN

DIE ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG GEMÄSS § 3(1) DES BAUGESETZBUCHES HAT VOM STATTFGEFUNDEN.

DEN 198

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES RATS BESCHLUSSES VOM 19. 8. 1990 IN DER ZEIT VOM 19. 8. 1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 19. 8. 1990 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 19. 8. 1990 VON DER AUSLEGUNG BERICHTIGT.

DEN 198

ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTGEGBENER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 3(2) IN VERBINDUNG MIT § 3(3) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSFASSUNG DES RATES VOM 19. 8. 1990

DEN 198

EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 13 IN VERBINDUNG MIT § 3(3) DES BAUGESETZBUCHES IN DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM 19. 8. 1990 BIS 19. 8. 1990

DEN 198

VERFAHREN

EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEMÄSS § 3(2) IN VERBINDUNG MIT § 3(3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM 19. 8. 1990 BIS 19. 8. 1990

DEN 198

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT IN SEINER SITZUNG AM 25. 4. 90 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Overath
DEN 25. 4. 1990
Bürgermeister
Bürgermeistermitglied

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 25. 4. 1990 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 25. 4. 1990

DEN 198

DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOMIT ORT UND ZEIT ZUR EINSICHTNAHME WURDEN GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM 30. 8. 90 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN AM 30. 8. 90 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Overath
DEN 30. 8. 1990
Bürgermeister
Gemeindedirektor

ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE

INHALT GEMÄSS § 9(1) NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 UND § 9(2)(3)(4)(5)(6)(7)(8) BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 27.01.1990 (BGBl. I S. 133).

BAUORDNUNG NW VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419; DER. AUGUST 1984) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 633)

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND "TEXTLICHE FESTSETZUNGEN".

DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- | | | | |
|----|------------------------|----|--------------|
| WR | REINES WOHNGEBIET | MI | MISCHGEBIET |
| WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | MK | KERNGEBIET |
| MD | DORFGEBIET | GE | GERWERGEBIET |
- * S. TEXTL. FESTS. / ZIF.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ÜBERHÖHUNG DER GRZ UND GFZ

- ### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- ▲ EINZELHÄUSER
 - △ DOPPELHÄUSER
 - ▲ HAUSGRUPPEN
 - △ EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
 - DAULINIE
 - BAUGRENZE
 - OFFENE BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- 1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- OFFENTL. VERWALTUNGEN
- BÜRGERZENTRUM
- SCHULE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- ALTENZENTRUM

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- VERKEHRSBERÜHRTGEBIETE
- FUSSGÄNGERBEREICH / FUSSWEG
- WIRTSCHAFTSWEG
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- VERKEHRSGRÜN

GRÜNFLÄCHEN

- 0 ÖFFENTLICH
- P PRIVAT
- BOLZPLATZ
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- SPORTPLATZ
- DAUERKLEINGARTEN

ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 20m BAUVERBODEN GEM § 9(1) BauGB
- ZUGANG- UND ZUFahrtsVERBOT MIT LUCKENLOSER, DAUERHAFTER EINFRIEDIGUNG GEM § 9(6) BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- AUFSCHÜTTUNG GEM § 9(1) 26 BauGB
- ABGRABUNG GEM § 9(1) 26 BauGB
- FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK
- HOTEL
- MIT GEGENSTÄNDEN UND LEITUNGSRECHTLICH ZU BELASTENDE FLÄCHEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
- LICHTHÖHE MINDESTENS 3,50m
- VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNGEN
- SICHTDREIECKE
- WASSERFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- STELLPLATZ